

Nachschlagewerk: ja

BGHSt: ja

StGB § 271

Der Kraftfahrzeugschein beweist nicht zu öffentlichem Glauben, daß die Angaben zur Person des Zulassungsinhabers richtig sind. Diese Angaben sind keine Beurkundungen im Sinne des § 271 StGB (Bestätigung von BGHSt 20, 294).

BGH, Beschl. v. 2. Juli 1968 - GSSt 1/68 - LG Essen

BUNDESGERICHTSHOF

GSSt. 1/68

BESCHLUSS

in der Strafsache

gegen

den Vertreter H D aus E -W ;, ge-
boren am in E ,

wegen Betruges im Rückfall u.a.

- 2 -

Der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Fischer, die Senatspräsidenten Dr. Baldus, Professor Dr. Sarstedt, Dr. Hübner und Scharpenseel sowie die Bundesrichter Schmitt, Dr. Faller, Mayr, Gerd Meyer und Dr. Dr. Spiegel in der Sitzung vom 2. Juli 1968 beschlossen:

Der Kraftfahrzeugschein beweist nicht zu öffentlichem Glauben, daß die Angaben zur Person des Zulassungsinhabers richtig sind. Diese Angaben sind keine Beurkundungen im Sinne des § 271 StGB (Bestätigung von BGHSt 20, 294).

G r ü n d e :

I.

Der Angeklagte legte sich einen falschen Namen zu, weil er trotz gerichtlichen Verbots (§ 42 I StGB) den Vertreterberuf ausüben wollte. Im Herbst 1960 bevollmächtigte er schriftlich einen Bekannten, für ihn beim Straßenverkehrsamt die Zulassung eines Personenkraftwagens zu beantragen. Die Vollmacht unterschrieb er mit dem falschen Namen. Auf diesen Namen stellte das Straßenverkehrsamt den Kraftfahrzeugschein aus.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Urkundenfälschung in Tateinheit mit mittelbarer Falschbeurkundung verurteilt. Der 4. Strafsenat möchte die auf Ver-



letzung sachlichen Rechts gestützte Revision des Angeklagten verwerfen. Daran ist er jedoch, soweit mittelbare Falschbeurkundung angenommen worden ist, durch das Urteil des 5. Strafsenats vom 30. November 1965 - 5 StR 462/65 - (BGHSt 20, 294) gehindert. Der 5. Strafsenat hat dort (im Anschluß an das Urteil des 1. Strafsenats vom 2. März 1965 - 1 StR 543/64 - = BGHSt 20, 186) entschieden, der Kraftfahrzeugschein beweise nicht zu öffentlichem Glauben, daß die Eintragungen über die Person des Zulassungsinhabers richtig seien.

Gemäß § 136 Abs. 1 GVG hat der 4. Strafsenat deshalb dem Großen Senat für Strafsachen folgende Rechtsfrage vorgelegt:

"Ist der Kraftfahrzeugschein dazu bestimmt und geeignet, zu öffentlichem Glauben für und gegen jedermann zu beweisen, daß das in ihm beschriebene Fahrzeug für die darin namentlich bezeichnete Person zum öffentlichen Verkehr zugelassen worden ist?"

Die Vorlegung ist zulässig.

II.

Der Große Senat tritt der Auffassung des 5. Strafsenats bei.

Nach § 1 StVG, § 18 StVZO dürfen Kraftfahrzeuge - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt

werden, wenn sie durch Erteilung einer Betriebserlaubnis und durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens von der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zum Verkehr zugelassen sind. Als Ausweis über die Zulassung wird nach einem vorgeschriebenen Muster der Kraftfahrzeugschein ausgefertigt (§ 24 StVZO). Mit ihm bescheinigt die Zulassungsstelle, daß ein bestimmtes amtliches Kennzeichen einer mit Vor- und Zunamen sowie Anschrift bezeichneten Person für "das umseitig beschriebene" Kraftfahrzeug zugeteilt worden ist.

Danach ist der Kraftfahrzeugschein eine öffentliche Urkunde (vgl. insbesondere BGHSt 20, 186). Nicht jede in einer solchen Urkunde enthaltene Angabe, die ein Außenstehender durch den gutgläubigen Beamten bewirkt hat, kann jedoch Gegenstand einer Straftat nach § 271 StGB sein. Unter diesen Tatbestand fallen nur falsche Beurkundungen. Beurkundet in diesem Sinne sind nur diejenigen Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, auf die sich der öffentliche Glaube, d.h. die "volle Beweiskraft" für und gegen jedermann", erstreckt.

Welche Angaben dies im einzelnen Falle sind, kann sich, wenn es - wie für den Kraftfahrzeugschein - an einer ausdrücklichen Vorschrift fehlt, mittelbar aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, die für Errichtung und Zweck der Urkunde maßgeblich sind. Dabei ist auch die Anschauung des Rechtsverkehrs zu beachten (BGHSt 17, 66 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung; 20, 309, 313). Bei der Prüfung, ob es hiernach gerechtfertigt ist, die erhöhte Beweiskraft der öffentlichen Urkunde auf eine darin angeführte Tatsache zu beziehen, muß ein

strenger Maßstab angelegt werden. Eine Beweiswirkung für und gegen jedermann kann nur dann angenommen werden, wenn kein Zweifel besteht, daß dies unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht. Das trifft für die Personalangaben im Kraftführzeugschein nicht zu. Es sprechen sogar gewichtige Gründe gegen eine Einbeziehung dieser Angaben in den öffentlichen Glauben.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 StVZO in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung vom 24. August 1953 (BGBl I S. 1131, 1134) hat der Antrag auf Zuteilung des amtlichen Kennzeichens zu enthalten: Namen, Geburtstag und -ort, genaue Angabe von Beruf, Gewerbe oder Stand und Anschrift dessen, für den das Fahrzeug zugelassen werden soll. In den Kraftfahrzeugschein werden hingegen nur Name und Anschrift eingetragen. Schon diese unvollständige Übernahme der Personalien und die sich hieraus ergebenden Verwechslungsmöglichkeiten lassen, wie der 5. Strafsenat mit Recht hervorgehoben hat, Zweifel an dem Willen des Gesetzes aufkommen, den öffentlichen Glauben auf die Angaben zur Person zu erstrecken. Das gilt umsomehr, als die Angabe von Geburtstag und -ort im Zuteilungsantrag erst durch die Verordnung vom 24. August 1953 vorgeschrieben wurde und diese Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 4 StVZO keinen Anlaß gab, auch eine entsprechende Ergänzung der im Kraftfahrzeugschein aufzuführenden Personalien anzuordnen. Durch die zusätzlich geforderte Angabe sollte die Ermittlung des Halters erleichtert werden. Wenn gleichwohl von der Aufnahme dieses weiteren Identitätsmerkmals in den Kraftfahrzeugschein abgesehen wurde, so

deutet auch das darauf hin, daß die Personalien nicht von der Beweiskraft des Scheines erfaßt werden sollen.

Hinzu kommt, daß nach ausdrücklicher Vorschrift, die übrigens in § 23 Abs. 1 StVZO a.F. ebenfalls noch nicht enthalten war, die Zulassungsstelle nur berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, sich die Richtigkeit der Personalien nachweisen zu lassen. Hieran hält sich die Behörde auch, obwohl es in der amtlichen Begründung (Verkehrsblatt 1953, 439, 442) heißt, die Nachprüfung sei erforderlich, wenn derjenige, für den das Fahrzeug zugelassen werden soll, der Zulassungsstelle nicht bekannt sei. So entspricht es vielfach großstädtischer Praxis, von einer Nachprüfung abzusehen, wenn Anträge auf Neuzulassung von Kraftfahrzeughändlern eingereicht werden. Das zeigt, daß die Zulassungsstelle gar nicht den Willen hat, die Richtigkeit der Personalangaben zu öffentlichem Glauben zu beurkunden.

Die Angaben beziehen sich zudem auf den Inhaber der Zulassung. Dieser wird zwar meist der Halter sein, braucht mit ihm aber nicht identisch zu sein. Denn, wer Halter ist, bestimmt sich nicht danach, wem das amtliche Kennzeichen zugeteilt ist; Halter ist vielmehr, wer das Kraftfahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Diese viel wesentlichere Frage ist also unabhängig vom Kraftfahrzeugschein vornehmlich nach tatsächlichen, namentlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen (BGHZ 13, 351; 32, 331, 333). Die Personalangaben sind somit keine verlässliche Grundlage für die Feststellung, wer aus der Halterhaftung in Anspruch genommen werden kann und wer für den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs verantwortlich ist.

Allerdings geben die Personalangaben wertvolle Hinweise auf die Person des Halters oder für dessen Ermittlung. Deshalb bedürfen sie jedoch nicht der Ausstattung mit öffentlichem Glauben. Auch bei den Unterlagen der Zulassungsstelle (Zuteilungsantrag und Karteikarte) begnügt sich das Gesetz damit, die Angabe unrichtiger Personalien - soweit nicht der Gebrauch eines falschen Namens bei Antragstellung nach § 267 StGB als Urkundenfälschung strafbar ist - als Übertretung, in Zukunft sogar nur als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (vgl. hierzu BayObIGSt 1959, 291 = VRS 18, 378). Diese Unterlagen haben aber in der Praxis wesentlich größere Bedeutung als die Personalangaben im Kraftfahrzeugschein.

Abgesehen davon, daß sie weitere Identitätsmerkmale (Geburtstag und -ort sowie Beruf) enthalten, kommt es für Privatpersonen auf die Möglichkeit, den Halter zu ermitteln, vor allem dann an, wenn sich ein an einem Verkehrsunfall beteiligter Kraftfahrzeugführer seiner Verantwortung durch Flucht zu entziehen versucht, der Kraftfahrzeugschein also gerade nicht zur Verfügung steht. Außerdem haben Privatpersonen kein Recht auf Einsicht; denn nach § 24 StVZO ist der Schein zwar bei jeder Fahrt mitzuführen, jedoch nur "zuständigen Personen", d.h. den zur Kontrolle befugten amtlichen Personen, nicht aber auch interessierten Privatpersonen, auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Polizei wieder erblickt in dem Kraftfahrzeugschein in erster Linie ein Begleitpapier des Kraftfahrzeugs, das bei Verkehrskontrollen die sofortige Feststellung ermöglicht, ob und unter welchem Kennzeichen das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist. Wird der Schein nicht mitgeführt oder weist er Unstimmigkeiten auf, so kann das zwar den Verdacht begründen, daß

das Fahrzeug unbefugt benutzt wird. Die bloße Namensverschiedenheit von Zulassungsinhaber und Kraftfahrzeugführer reicht dazu jedoch für sich allein nicht aus. Auch eine polizeiliche Strafanzeige gegen den Halter wird regelmäßig nur nach den Unterlagen der Zulassungsstelle erstattet. Ebenso ermöglichen allein sie der Zulassungsstelle die Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben. Für diese Unterlagen aber hat der Kraftfahrzeugschein keine Bedeutung. Die Ansicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts (NJW 1958, 1983 = VRS 16, 39) und des Oberlandesgerichts Celle (NdsRpfl. 1962, 211 = VRS 24, 291), die Personalangaben würden aus dem Schein in den Kraftfahrzeugbrief übertragen, gelangten also auf diese Weise auch in die Zulassungskartei, beruht auf einem Irrtum. Insbesondere ergibt sich das nicht aus § 25 Abs. 1 StVZO. Eine solche Übertragung ist auch gar nicht möglich, denn in den Brief wird zusätzlich der Beruf eingetragen. Die Personalien werden vielmehr dem Antrag entnommen.

Die Vorlegungsfrage ist mithin wie in der Beschlußformel niedergelegt zu beantworten.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Generalbundesanwalts.

Dr. Fischer	Baldus	Sarstedt	Hübner
Scharpenseel	Schmitt	Faller	
Mayr	Meyer	Spiegel	